

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Kooperation Grundschule - weiterführende Schulen Datenschutzrechtliche Fragen

Am 7.12.11 hat der Landtag die Änderung des Schulgesetzes zur Grundschulempfehlung verabschiedet (GBl. S. 550). Dementsprechend wurde mit ArtikelVO vom 8.12.11 (GBl. S. 562) die AufnahmeVO geändert. Die entsprechende VwV wird zum Schuljahr 12/13 in Kraft treten.

Auch zukünftig wird die Grundschule eine Grundschulempfehlung erteilen.

Die letztliche Einschätzung über die **Schulart** obliegt den Erziehungsberechtigten. Diese elterliche Entscheidung ist für Schule und Schulverwaltung rechtsverbindlich. Die Eltern müssen die GSE nicht bei der weiterführenden Schule vorlegen. Diese Regelung ist datenschutzrechtlich zwingend.

Nach § 16 Abs. 1 LDSG ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs nur zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist.

Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 9.10.2009 (9 S 1950/09) - bezogen auf die bisher geltende Rechtslage - festgestellt, dass eine weiterführende Schule für den Fall, dass die Aufnahmeanträge die Kapazitäten übersteigen, sich für ihre Auswahlentscheidung nicht an der Eignung des Schülers (etwa Eingangsnote) ausrichten darf.

Nach der Aufnahmeverordnung vom 8. Dezember 2011 treffen nunmehr die Erziehungsberechtigten die Entscheidung über die weiterführende Schulart. Diese Entscheidung kann unabhängig von der Grundschulempfehlung erfolgen.

Bezogen auf die nunmehr geltende Rechtslage darf eine weiterführende Schule unter Zugrundelegung der vorgenannten VGH-Rechtsprechung die Grundschulempfehlung bei der Aufnahmeentscheidung nicht als Kriterium für die Aufnahmeentscheidung heranziehen.

Damit ist die Kenntnis der Grundschulempfehlung für die Auswahl- und Aufnahmeentscheidung der weiterführenden Schule nicht erforderlich im datenschutzrechtlichen Sinne. Dies gilt genauso für die Halbjahresinformation Klasse 4.

Die Vorlage der GSE ist auch unter pädagogischen Gesichtspunkten nicht erforderlich. Hinweise auf besondere Förderbedürftigkeit können entweder das Gespräch mit den Eltern oder gegebenenfalls - mit Einwilligung der Eltern - der Austausch zwischen der

weiterführenden Schule und der abgebenden Grundschule erbringen. Weitere Erkenntnisse zum individuellen Förderbedarf können die Mitarbeit und Motivation der Schülerinnen und Schüler in den ersten Unterrichtswochen, die mündlichen Leistungen und selbstverständlich auch die ersten schriftlichen Arbeiten am Beginn von Klasse 5 aufzeigen

Anlässlich der regelmäßig durchgeführten Kooperationstreffen zwischen Lehrkräften der Grundschule und der weiterführenden Schulen können datenschutzrechtliche Problemstellungen auftreten, wenn über die allgemein pädagogischen Übergangsfragen hinaus konkrete Erfahrungen mit einzelnen Klassen, Schülergruppen oder Schülern zur Sprache kommen. In diesem Fall ist das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu beachten:

§ 1 Aufgabe des Gesetzes

Aufgabe dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Das LDSG dient dem Schutz personenbezogener Daten. Das LDSG definiert u.a. "Personenbezogene Daten" und "Verarbeiten":

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

(2) Verarbeiten ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

...

4. *Übermitteln das Bekanntgeben personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass*

a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder

b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruf,

Personenbezogene Daten i. S. d. LDSG werden dann übermittelt, wenn anlässlich eines Kooperationstreffens die Lehrkraft der weiterführenden Schule den Grundschullehrkräften über die schulische Entwicklung einzelner früherer Grundschüler berichtet. Dies gilt nicht nur bei namentlicher Nennung des Schülers, sondern auch dann, wenn die Angaben einem bestimmten Schüler zweifelsfrei zuordenbar sind.

Nach § 16 Abs. 1 LDSG dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung des Betroffenen an Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs - also von einer Schule an eine andere - nur übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist.

Ob die Übermittlung personenbezogener Fragen zulässig ist, richtet sich also danach, ob dies zur Aufgabenerfüllung der weiterführenden Schule oder der Grundschule erforderlich ist.

Ein bloßes - durchaus verständliches - Interesse der Grundschule, ob bezüglich eines einzelnen ehemaligen Grundschülers sich die mit der Grundschulempfehlung manifestierte Prognose als zutreffend oder unzutreffend erwiesen hat, ist keine Begründung für die datenschutzrechtliche "Erforderlichkeit". Entsprechende Aussagen müssen also so gemacht werden, dass keine individuelle Zuordnung möglich ist.